

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 2009

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 2009	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juli 2007 über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum GESTA: XE010	2
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Enterprise Information Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-11-01)	28
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Care in Faith“ und „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-28-01, DOCPER-TC-07-05)	31
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Military Professional Resources, Inc. (MPRI)“ (Nr. DOCPER-AS-09-09)	34
26.11.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	37
11.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	38
12.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	39

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystem (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 25. Juli 2007
über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens
am Europäischen Wirtschaftsraum

Vom 9. Januar 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Juli 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum wird zugestimmt. Das Übereinkommen mit den Anhängen A und B sowie die Schlussakte vom selben Tag mit den beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und sonstigen Erklärungen, den Nebenabkommen und Zusatzprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Januar 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
im Folgenden „EG-Mitgliedstaaten“ genannt,
Island,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen,
im Folgenden „EFTA-Staaten“ genannt,
zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“ genannt,
und
die Republik Bulgarien,
Rumänien,

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“ genannt) am 25. April 2005 in Luxemburg unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt) zu werden,

in der Erwägung, dass die Republik Bulgarien und Rumänien beantragt haben, Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu werden,

in der Erwägung, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den antragstellenden Staaten zu regeln sind –

haben beschlossen, folgendes Übereinkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Republik Bulgarien und Rumänien werden Vertragsparteien des EWR-Abkommens und werden im Folgenden „neue Vertragsparteien“ genannt.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem 1. Oktober 2004 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neuen Vertragsparteien unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

1. Anpassung des Hauptteils des EWR-Abkommens

a) Präambel:

Die Liste der Vertragsparteien erhält folgende Fassung:

„Die Europäische Gemeinschaft,
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,

die Republik Polen,
 die Portugiesische Republik,
 Rumänien,
 die Republik Slowenien,
 die Slowakische Republik,
 die Republik Finnland,
 das Königreich Schweden,
 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
 und
 Island,
 das Fürstentum Liechtenstein,
 das Königreich Norwegen,“.

b) Artikel 2:

- i) In Buchstabe b werden die Worte „die Republik“ gestrichen.
- ii) Nach Buchstabe d werden folgende Buchstaben angefügt:
 - „e) „Beitrittsakte vom 25. April 2005“: die am 25. April 2005 in Luxemburg angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.
 - f) „Beitrittsprotokoll vom 25. April 2005“: das am 25. April 2005 in Luxemburg angenommene Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union.“

c) Artikel 117

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in den Protokollen 38 und 38a und in dem Addendum zu Protokoll 38a festgelegt.“

d) Artikel 126

In Absatz 1 werden die Worte „der Republik Island“ durch das Wort „Islands“ ersetzt.

e) Artikel 129

- i) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.“

- ii) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.“

2. Anpassung der Protokolle zum EWR-Abkommen

- a) Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird wie folgt geändert:

- i) In Artikel 3 Absatz 1 wird die Bezugnahme auf die neuen Vertragsparteien gestrichen.
- ii) Anhang IVa (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung) wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der spanischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

„Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... (1)) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с преференциален произход ... (2).“

- bb) Vor der slowenischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:

„Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... (1)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... (2).“

- iii) Anhang IVb (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der spanischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:

„Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... (1)) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с преференциален произход ... (2).

– cumulation applied with
 (Name des Landes/der Länder)

– no cumulation applied (3).“

- bb) Vor der slowenischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:

„Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... (1)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... (2).

– cumulation applied with
 (Name des Landes/der Länder)

– no cumulation applied (3).“

- b) Protokoll 38a wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 3 werden die Worte „prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft“ durch die Worte „kann die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft prüfen“ ersetzt.

- c) Dem Protokoll 38a wird Folgendes angefügt:

„Addendum zu Protokoll 38a

Über den EWR-Finanzierungsmechanismus für die Republik Bulgarien und Rumänien

Artikel 1

(1) Protokoll 38a gilt entsprechend für die Republik Bulgarien und für Rumänien.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Bulgarien und Rumänien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 7 des Protokolls 38a nicht.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 können sich die Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner auf bis zu 90 Prozent der Projektkosten belaufen.

Artikel 2

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Bulgarien und für Rumänien 21,5 Mio. EUR für die Republik Bulgarien und 50,5 Mio. EUR für Rumänien zusätzlich bereitgestellt; diese Beträge werden ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in einer einzigen Tranche im Jahr 2007 zur Bindung bereitgestellt.“

d) Protokoll 44 erhält folgende Fassung:

„Über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums

1. Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in den folgenden Bestimmungen genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird:

- a) Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Artikel 36 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 und
- b) in den Schutzmechanismen in den Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift „Übergangszeit“, in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates), und zwar mit den Fristen, dem Geltungsbereich und den Rechtsfolgen nach diesen Bestimmungen.

2. Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und nach Artikel 37 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 Anwendung.“

Artikel 3

(1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge bzw. mit dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vorgenommen

worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, unter denen auf die betreffenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– 1 2005 SA: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, angenommen am 25. April 2005 (ABl. L 157 vom 21. 6. 2005, S. 203).“

(3) Falls und sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, erhält der in Absatz 2 genannte Gedankenstrich folgende Fassung:

„– 1 2005 SP: Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union, angenommen am 25. April 2005 (ABl. L 157 vom 21. 6. 2005, S. 29).“

(4) Ist der in den Absätzen 2 oder 3 genannte Gedankenstrich der erste Gedankenstrich unter der betreffenden Nummer, so werden ihm die Wörter „geändert durch:“ vorangestellt.

(5) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannte Wortlaut einzufügen ist.

(6) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragsparteien angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführten Regelungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Falls und sobald der Vertrag über eine Verfassung für Europa in Kraft tritt, gelten die Regelungen nach Anhang B als Regelungen nach dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union.

(3) Alle Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge bzw. in dem Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union genannt sind bzw. auf dieser Grundlage angenommen wurden, nicht aber in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

Artikel 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befragen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen im Hinblick auf eine annehmbare Lösung, um das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde einer derzeitigen Vertragspartei oder einer neuen Vertragspartei in Kraft, sofern folgende Nebenabkommen und Protokolle am selben Tag in Kraft treten:

- a) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
- b) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und

- d) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, isländischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juli zweitausendsieben.

Anhang A
Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Teil I

**Im EWR-Abkommen genannte Rechtsakte, geändert durch
die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens
und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge
bzw. das Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten
der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union**

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Gedankenstriche werden an folgenden Stellen in den Anhängen und Protokollen des EWR-Abkommens eingefügt:

In Kapitel XXVII (Spirituosen) des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

- Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates),
- Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates).

In Anhang XIII (Verkehr):

- Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates).

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

- Nummer 6 (Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates),
- Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Teil II

Sonstige Anpassungen der Anhänge zum EWR-Abkommen

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

In Nummer 3 (Richtlinie 68/360/EWG des Rates) erhält die Anpassung e) ii) folgende Fassung:

„ii) Die Fußnote erhält folgende Fassung:

„Je nach Ausstellungsland: belgischen, britischen, bulgarischen, dänischen, deutschen, estnischen, finnischen, französischen, griechischen, isländischen, irischen, italienischen, lettischen, liechtensteinischen, litauischen, luxemburgischen, maltesischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, schwedischen, spanischen, tschechischen, ungarischen, zyprischen.“

Anhang B

Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel XV Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) wird nach dem Absatz über die Übergangsregelungen folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 5 Abschnitt B Teil II) finden Anwendung.“

2. In Kapitel XVII Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 2) finden Anwendung.“

3. In Kapitel XVII Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt A Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt A) finden Anwendung.“

4. In Kapitel XXV Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 7) finden Anwendung.“

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Absatz 2 unter der Überschrift „Übergangszeitraum“ erhält folgende Fassung:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung.“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen, mit Ausnahme der Regelungen für Malta, Anwendung.“

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Absatz 2 unter der Überschrift „Übergangszeitraum“ erhält folgende Fassung:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung.“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen, mit Ausnahme der Regelungen für Malta, Anwendung.“

Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

Der Nummer 30c (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 2) finden Anwendung.“

Anhang XI (Telekommunikationsdienste):

In Nummer 5cm (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 9) finden Anwendung.“

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Nach dem Absatz unter der Überschrift „Übergangszeitraum“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 3) finden Anwendung.“

Anhang XIII (Verkehr):

1. Der Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 2) finden Anwendung.“

2. In Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsbestimmungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 3) finden Anwendung.“

3. In Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 2) finden Anwendung.“

4. In Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) erhält Absatz 2 über die Übergangsregelungen folgende Fassung:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 5 Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 6 Nummer 1) finden Anwendung.“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung.“

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

1. Am Ende des Abschnitts „Sektorale Anpassungen“ wird folgender Absatz angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die Bestimmungen über die bestehenden Beihilferegeln Anwendung, die in Kapitel 2 (Wettbewerbspolitik) des Anhangs V der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 festgelegt sind.“

2. Vor der Überschrift „Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird“, wird Folgendes eingefügt:

„Übergangszeitraum

Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 4) finden Anwendung.“

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die besonderen Mechanismen nach Kapitel 1 (Gesellschaftsrecht) des Anhangs V der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 Anwendung.“

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

In Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält Absatz 2 über die Übergangsregelungen folgende Fassung:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 1) finden Anwendung.“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung.“

Anhang XX (Umweltschutz):

1. Der Nummer 1f (Richtlinie 96/61/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt D Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 1) finden Anwendung.“

2. Der Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 5) finden Anwendung.“

3. In Nummer 9 (Richtlinie 83/513/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 1) finden Anwendung.“

4. In Nummer 10 (Richtlinie 84/156/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 1) finden Anwendung.“

5. In Nummer 11 (Richtlinie 84/491/EWG des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 2) finden Anwendung.“

6. In Nummer 12 (Richtlinie 86/280/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 3) finden Anwendung.“

7. In Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt C) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt C Nummer 4) finden Anwendung.“

8. In Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt D Nummer 2) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 3) finden Anwendung.“

9. In Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt A Nummer 2) finden Anwendung.“

10. In Nummer 32c (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsregelungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 1) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 1) finden Anwendung.“
11. Der Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 3) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 3) finden Anwendung.“
12. In Nummer 32f (Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt D Nummer 2) finden Anwendung.“
13. In Nummer 32fa (Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen dem Absatz über die Übergangsbestimmungen und dem Wortlaut der Anpassung folgender Absatz eingefügt:

„Die Übergangsregelungen nach den Anhängen der Beitrittsakte vom 25. April 2005 bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005 für Bulgarien (Anhang VI Kapitel 10 Abschnitt B Nummer 4) und Rumänien (Anhang VII Kapitel 9 Abschnitt B Nummer 4) finden Anwendung.“

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

und

des Königreichs Belgien,
der Tschechischen Republik,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland,
Irlands,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
des Großherzogtums Luxemburg,
der Republik Ungarn,
Maltas,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Republik Polen,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Slowenien,
der Slowakischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „EG-Mitgliedstaaten“ genannt,

die Bevollmächtigten

Islands,
des Fürstentums Liechtenstein,
des Königreichs Norwegen,

im Folgenden „EFTA-Staaten“ genannt,

alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „EWR-Abkommen“ genannt, zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“ genannt,

und

die Bevollmächtigten

der Republik Bulgarien,
Rumäniens,

im Folgenden „neue Vertragsparteien“ genannt,

die am fünfundzwanzigsten Juli zweitausendsieben in Brüssel zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengekommen sind, haben folgende Texte angenommen:

I. Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Übereinkommen“ genannt)

II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:

Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärungen und sonstige Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur rechtzeitigen Ratifikation des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum
2. Gemeinsame Erklärung zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen
3. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Ursprungsregeln nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum
4. Gemeinsame Erklärung zum Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
5. Gemeinsame Erklärung zur Liechtenstein betreffenden Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit
6. Gemeinsame Erklärung zu den in Protokoll 38a genannten Schwerpunktbereichen
7. Gemeinsame Erklärung zu den finanziellen Beiträgen.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die Bevollmächtigten der neuen Vertragsparteien haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten
2. Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Einseitige Erklärung der Regierung Liechtensteins zum Addendum zu Protokoll 38a.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wortlaut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spätestens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens in bulgarischer und rumänischer Sprache abzufassen und von den Vertretern der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragsparteien auszufertigen sind.

Sie nehmen das ebenfalls dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien zur Kenntnis.

Sie nehmen ferner das dieser Schlussakte beigefügte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien zur Kenntnis.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie nehmen außerdem das ebenfalls dieser Schlussakte beigefügte Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Übereinkünfte und Protokolle unter der Annahme vereinbart wurden, dass keine Änderungen bei der Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum eintreten.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juli zweitausendsieben.

**Gemeinsame Erklärungen
und sonstige Erklärungen
der derzeitigen Vertragsparteien
und der neuen Vertragsparteien des Übereinkommens**

Gemeinsame Erklärung
zur rechtzeitigen Ratifikation
des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien weisen mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig eine rechtzeitige Ratifikation oder Genehmigung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum durch die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist, um das reibungslose Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten.

Gemeinsame Erklärung
zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen des Beitrittsvertrags werden in das EWR-Abkommen übernommen; ihre Geltungsdauer läuft am gleichen Tag ab, an dem sie abgelaufen wäre, wenn die Erweiterung der Europäischen Union und die Erweiterung des EWR zeitgleich am 1. Januar 2007 stattgefunden hätten.

Gemeinsame Erklärung
zur Anwendung der Ursprungsregeln
nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum

1. Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder einer neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern
 - a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Beitritt der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union ausgestellt worden sind;
 - b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder einer neuen Vertragspartei vor dem Tag des Beitritts der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und einer neuen Vertragspartei zur Einfuhr in eine neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder den neuen Vertragsparteien anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

2. Die EFTA-Staaten einerseits und die Republik Bulgarien und Rumänien andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits der Status des „ermächtigten Ausführers“ verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien und Rumänien spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

3. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragsparteien geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

**Gemeinsame Erklärung
zum Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen**

1. Im Rahmen der EWR-Erweiterungsverhandlungen haben Konsultationen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den neuen Vertragsparteien stattgefunden, bei denen geprüft wurde, ob die bilateralen Zugeständnisse, die bezüglich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen in den einschlägigen Teilen des EWR-Abkommens oder den einschlägigen bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein bzw. Norwegen eingeräumt wurden, angesichts der Erweiterung der Europäischen Union einer Anpassung bedürfen.
2. Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien haben für jedes Erzeugnis die Marktzugangsbedingungen geprüft und sind übereingekommen, im Zusammenhang mit der Erweiterung keine zusätzlichen Zugeständnisse bezüglich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im Rahmen der geltenden Übereinkünfte einzuräumen.
3. Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien sind übereingekommen, dass Island, Liechtenstein und Norwegen im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 verzichten.

**Gemeinsame Erklärung
zur Liechtenstein betreffenden
Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien,

- unter Bezugnahme auf die Liechtenstein betreffenden Sektoralen Anpassungen im Bereich der Freizügigkeit, die durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Abkommen aufgenommen und mit dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden,
- in Anbetracht der weiterhin hohen, die Netto-Einwanderungsquote der oben genannten Regelung übersteigenden Zahl von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen, und
- in der Erwägung, dass aufgrund der Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am EWR das im EWR-Abkommen verankerte Recht auf Freizügigkeit von einer noch höheren Zahl von Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden kann,

kommen überein, diesen Sachverhalt sowie die unveränderte Aufnahmekapazität Liechtensteins bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen Sektoralen Anpassungen gebührend zu berücksichtigen.

**Gemeinsame Erklärung
zu den in Protokoll 38a genannten Schwerpunktbereichen**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien erinnern daran, dass in den einzelnen Empfängerstaaten nicht alle der in Artikel 3 des Protokolls 38a festgelegten Schwerpunktbereiche abgedeckt werden müssen.

**Gemeinsame Erklärung
zu den finanziellen Beiträgen**

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neuen Vertragsparteien kommen überein, dass die im Rahmen der EWR-Erweiterung getroffenen Vereinbarungen über die finanziellen Beiträge die Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf ihrer Geltungsdauer am 30. April 2009 nicht präjudizieren.

**Sonstige Erklärungen
einer oder mehrerer Vertragsparteien des Übereinkommens**

Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien,

der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des in im vorstehenden Absatz genannten Vertrags beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die EFTA-Staaten weisen mit Nachdruck auf die wichtige Rolle hin, die Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer spielen. Sie bemühen sich, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens im Rahmen des nationalen Rechts zu erweitern, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Daher sollten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten in den EFTA-Staaten für Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens nach dem Beitritt dieser Staaten erheblich verbessern. Ferner werden die EFTA-Staaten die vorgeschlagene Regelung bestmöglich nutzen, um so bald wie möglich zur vollen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer überzugehen. Für Liechtenstein wird dies nach Maßgabe der in den Sektorale Anpassungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgesehenen Sonderregelungen geschehen.

Einseitige Erklärung der Regierung Liechtensteins zum Addendum zu Protokoll 38a

Die Regierung Liechtensteins,

- unter Bezugnahme auf das Addendum zu Protokoll 38a,
- eingedenk des Einvernehmens darüber, dass Bulgarien und Rumänien in dem gleichen Maße wie die in Artikel 5 des Protokolls 38a genannten Empfängerstaaten von den Beiträgen der EFTA-Staaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum profitieren sollten und unter Berücksichtigung des in diesem Artikel genannten Verteilungsschlüssels,
- in Anbetracht der außerordentlichen Anstrengungen, die die EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus unternommen haben, um die Finanzmittel für Bulgarien und Rumänien aufzustocken,

stellt fest, dass im Rahmen der in Artikel 9 des Protokolls 38a vorgesehenen Überprüfung bei einer etwaigen Vereinbarung über eine weitere Finanzierungsregelung die bereits erzielten Fortschritte bei der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten berücksichtigt werden, damit die Beiträge der drei EFTA-Staaten proportional gekürzt werden, falls einer oder mehrere der derzeitigen Empfängerstaaten nicht mehr für Finanzierungen im Rahmen einer solchen Regelung in Betracht kommt bzw. kommen.

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums
und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien**

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“ genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Bulgariens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Bulgarien richten Norwegen und Bulgarien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigelegt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.
3. Dieser Briefwechsel:
 - a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
 - b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
 - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
 - iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Anhang: 1

Anhang

Abkommen über ein norwegisches Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien zwischen dem Königreich Norwegen und der Republik Bulgarien

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt

Artikel 1

Zweck

Zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bulgarien wird ein norwegisches Kooperationsprogramm eingerichtet, das im Rahmen bilateraler Kooperationsprojekte der Vertragsparteien in den in Artikel 4 genannten Bereichen umgesetzt wird.

Artikel 2

Finanzrahmen

Das Königreich Norwegen stellt für das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten der Republik Bulgarien einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird.

Artikel 3

Laufzeit

Der in Artikel 2 genannte Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. vom Tag des Inkrafttretens eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

Artikel 4

Schwerpunktbereiche

Im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms zugunsten Bulgariens werden bilaterale Kooperationsprojekte förderfähiger Antragsteller der Vertragsparteien durchgeführt, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Bulgarien in folgenden Schwerpunktbereichen zu fördern:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich Joint-Implementation-Projekte im Rahmen des Kyoto-Protokolls, und sonstiger Emissionen in Luft und Wasser,
- Energieeffizienz und erneuerbare Energie,
- Förderung einer nachhaltigen Erzeugung, einschließlich Zertifizierung und Überprüfung,
- Umsetzung des Schengen-Besitzstands, Unterstützung nationaler Schengen-Aktionspläne und Stärkung der Justiz.

Förderfähig sind unter anderem Innovationsprojekte, Entwicklung der Humanressourcen, Networking, Aufbau von Kapazitäten, Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung.

Artikel 5

Obergrenzen für die Kofinanzierung

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt in anderer Form aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Behörden finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Projektkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden. Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner dürfen sich auf bis zu 90 % der Projektkosten belaufen.

Artikel 6**Verwaltung**

Das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Bulgariens wird von der norwegischen Regierung oder von einer von ihr benannten Stelle verwaltet. Die Verwaltungsstelle konsultiert die von der Regierung der Republik Bulgarien benannte Kontaktstelle. Die Kommission kann die Projekte prüfen*).

Gegebenenfalls erlässt die norwegische Regierung weitere Vorschriften für die Umsetzung dieses Abkommens.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms werden aus dem in Artikel 2 genannten Betrag bestritten.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen muss vom Königreich Norwegen und der Republik Bulgarien nach den jeweiligen nationalen Verfahren ratifiziert werden. Es tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihre Ratifikationsurkunde beim norwegischen Außenministerium hinterlegt hat, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. dem Inkrafttreten eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des genannten Übereinkommens.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Königreich Norwegen

Für die Republik Bulgarien

*) Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 letzter Satz gelten auch als Anpassung des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004–2009 (ABl. L 130 vom 29. 4. 2004, S. 81).

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“ genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Bulgariens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Bulgarien richten Norwegen und Bulgarien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 20 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.
3. Dieser Briefwechsel:
 - a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
 - b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien,
 - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
 - iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

Für des Königreich Norwegen

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen
über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums
und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien**

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“ genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Rumäniens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien richten Norwegen und Rumänien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.
3. Dieser Briefwechsel:
 - a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
 - b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
 - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
 - iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Europäische Gemeinschaft

Anhang: 1

Anhang

Abkommen über ein norwegisches Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien zwischen dem Königreich Norwegen und Rumänien

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt

Artikel 1

Zweck

Zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Rumänien wird ein norwegisches Kooperationsprogramm eingerichtet, das im Rahmen bilateraler Kooperationsprojekte der Vertragsparteien in den in Artikel 4 genannten Bereichen umgesetzt wird.

Artikel 2

Finanzrahmen

Das Königreich Norwegen stellt für das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Rumäniens einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird.

Artikel 3

Laufzeit

Der in Artikel 2 genannte Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. vom Tag des Inkrafttretens eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.

Artikel 4

Schwerpunktbereiche

Im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms zugunsten Rumäniens werden bilaterale Kooperationsprojekte förderfähiger Antragsteller der Vertragsparteien durchgeführt, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens in folgenden Schwerpunktbereichen zu fördern:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich Joint-Implementation-Projekte im Rahmen des Kyoto-Protokolls, und sonstiger Emissionen in Luft und Wasser,
- Energieeffizienz und erneuerbare Energie,
- Förderung einer nachhaltigen Erzeugung, einschließlich Zertifizierung und Überprüfung,
- Gesundheitswesen.

Förderfähig sind unter anderem Innovationsprojekte, Entwicklung der Humanressourcen, Networking, Aufbau von Kapazitäten, Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung.

Artikel 5

Obergrenzen für die Kofinanzierung

Der norwegische Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt in anderer Form aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Behörden finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Projektkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden. Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner dürfen sich auf bis zu 90 % der Projektkosten belaufen.

Artikel 6**Verwaltung**

Das norwegische Kooperationsprogramm zugunsten Rumäniens wird von der norwegischen Regierung oder von einer von ihr benannten Stelle verwaltet. Die Verwaltungsstelle konsultiert die von der Regierung Rumäniens benannte Kontaktstelle. Die Europäische Kommission kann die Projekte prüfen*).

Gegebenenfalls erlässt die norwegische Regierung weitere Vorschriften für die Umsetzung dieses Abkommens.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des norwegischen Kooperationsprogramms werden aus dem in Artikel 2 genannten Betrag bestritten.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen muss vom Königreich Norwegen und Rumänien nach den jeweiligen nationalen Verfahren ratifiziert werden. Es tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihre Ratifikationsurkunde beim norwegischen Außenministerium hinterlegt hat, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum bzw. dem Inkrafttreten eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des genannten Übereinkommens.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Königreich Norwegen

Für Rumänien

*) Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 letzter Satz gelten auch als Anpassung des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004–2009 (ABl. L 130 vom 29. 4. 2004, S. 81).

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“ genannt) Bezug zu nehmen, die im Rahmen des Beitritts Rumäniens zum EWR-Abkommen und der Einrichtung eines Kooperationsprogramms zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien geführt wurden.

In den Verhandlungen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien richten Norwegen und Rumänien ein Kooperationsprogramm ein, das nach Maßgabe eines von beiden Staaten geschlossenen bilateralen Abkommens im Rahmen bilateraler Projekte umgesetzt wird. Der Wortlaut des bilateralen Abkommens ist als Bestandteil dieses Briefwechsels beigefügt.
2. Norwegen stellt für das Programm einen Gesamtbetrag von 48 Mio. EUR bereit, der 2007 in einer einzigen Tranche zur Bindung freigegeben wird. Dieser Betrag wird für die Zeit vom Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zum 30. April 2009 bereitgestellt.
3. Dieser Briefwechsel:
 - a) wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt;
 - b) tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:
 - i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
 - iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
 - iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Königreich Norwegen

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island
aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

Die Europäische Gemeinschaft

und

Island –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (im Folgenden „Abkommen“ genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Republik Bulgarien und Rumänien,

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, der Schlussakte und der dieser beigefügten Erklärungen werden in bulgarischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei diese Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den bulgarischen und rumänischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.

Die im Anhang dieses Protokolls vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden vom 1. Januar 2007 bis zum

30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft. Die Tatsache, dass die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums nicht am 1. Januar 2007 stattfand, gibt nicht zu einer Herabsetzung der Kontingente für 2007 Anlass. Die Kontingente für 2009 werden entsprechend ihrer auf den 30. April 2009 beschränkten Geltungsdauer herabgesetzt.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
- ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
- iii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien und
- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juli
zweitausendsieben.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für Island

Sonderbestimmungen nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls

Die Gemeinschaft eröffnet folgende neue jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Kontingent
0306 19 30	Gefrorene Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	520 Tonnen*)
0304 19 35	Filets vom Rotbarsch (<i>Sebastes-Arten</i>)	750 Tonnen

*) Zusätzliches zollfreies Kontingent. Sollte dieses spezielle Kontingent bis Ende 2007 nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird die Restmenge auf 2008 übertragen. Dabei werden Ziehungen auf dieses spezielle für 2007 geltende Kontingent am zweiten Arbeitstag in der Kommission nach dem 1. April 2008 beendet. Am folgenden Arbeitstag wird die ungenutzte Restmenge dieses Kontingents für 2007 im Rahmen des entsprechenden Zollkontingents für 2008 zur Verfügung gestellt. Ab diesem Tag sind keine rückwirkenden Ziehungen und keine Rückübertragungen auf das spezielle Zollkontingent für 2007 mehr möglich.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union**

Die Europäische Gemeinschaft
und
das Königreich Norwegen –

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“ genannt) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Republik Bulgarien und Rumänien,

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, der Schlussakte und der dieser beigefügten Erklärungen werden in bulgarischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei diese Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Der Gemischte Ausschuss genehmigt den bulgarischen und rumänischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

Die in Artikel 3 vorgesehenen jährlichen zollfreien Kontingente werden vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 angewandt. Die Höhe der Kontingente nach Artikel 3 wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft. Die Tatsache, dass die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums nicht am 1. Januar 2007 stattfand, gibt nicht zu einer Herabsetzung der Kontingente für 2007 Anlass. Die Kontingente für 2009 werden entsprechend ihrer auf den 30. April 2009 beschränkten Geltungsdauer herabgesetzt.

Für die Zollkontingente gelten die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zum Abkommen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft eröffnet folgende neue zusätzliche jährliche zollfreie Kontingente:

- Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, gefroren
(KN-Code 0303 74 30): 9 300 Tonnen

- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), gefroren
(KN-Code 0303 51 00): 1 800 Tonnen
- Filets und Lappen von Heringen (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), gefroren
(KN-Codes 0304 29 75 und 0304 99 23): 600 Tonnen
- Andere Fische, gefroren
(KN-Code 0303 79 98): 2 200 Tonnen
- Andere Salmonide, gefroren
(KN-Code 0303 29 00): 2 000 Tonnen
- Garnelen, geschält und gefroren
(KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99): 2 000 Tonnen

Artikel 4

Die Gemeinschaft hebt bei den 2004 eröffneten Zollkontingenten für gefrorene Makrelen (laufende Nummern 09.0760, 09.0763 und 09.0778), gefrorene Heringe (laufende Nummer 09.0752) und gefrorene Heringslappen (laufende Nummer 09.0756) die Voraussetzung „zum industriellen Herstellen“ auf, so dass die vorgeschriebene besondere Verwendung entfällt. Entsprechend wird auch die Voraussetzung aufgehoben, dass es sich bei den Erzeugnissen, für die diese Zollkontingente gelten, um Konsumfisch handeln muss.

Das geltende zollfreie Kontingent für gefrorene geschälte Garnelen mit der laufenden Nummer 09.0758 steht für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 fasst die Gemeinschaft die beiden geltenden zollfreien Kontingente für gefrorene geschälte Garnelen (laufende Nummern 09.0745 und 09.0758) und das in Artikel 3 genannte neue zusätzliche zollfreie Kontingent von 2 000 Tonnen zusammen und stellt das zusammengefasste Zollkontingent für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar 2009 werden die beiden geltenden Zollkontingente für gefrorene geschälte Garnelen mit der laufenden Nummer 09.0758 (2 500 Tonnen) bzw. 09.0745 (5 500 Tonnen) und das neue zusätzliche zollfreie Kontingent in Höhe von 2 000 Tonnen als drei gesonderte Zollkontingente verwaltet und für die KN-Codes ex1605 20 10, ex1605 20 91 und ex1605 20 99 zur Verfügung gestellt.

Ab dem 15. Juni 2008 fasst die Gemeinschaft die Teilzeiträume bei den drei geltenden Zollkontingenten für Makrelen (laufende Nummern 09.0760, 09.0763 und 09.0778) zu einem einzigen Zeitraum zusammen, der sich vom 15. Juni bis 14. Februar erstreckt.

Artikel 5

Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und Norwegens werden bis zum Ende des Jahres 2007 zusammenkommen, um zu prüfen, ob die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zum Abkommen auch auf Erzeugnisse angewandt werden können, die unter den Briefwechsel vom 16. April 1973 über den Handel mit Fischereierzeugnissen fallen.

Artikel 6

Dieses Protokoll wird von der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder

genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum,
- ii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien,
- iii) Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über

ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien und

- iv) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union.

Artikel 7

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juli zweitausendsieben.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für das Königreich Norwegen

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Enterprise Information Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-11-01)**

Vom 12. November 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. Juli 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Enterprise Information Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-11-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. Juli 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. Juli 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0894 vom 24. Juli 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Enterprise Information Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-11-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Enterprise Information Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Enterprise Information Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Dient als „Telehealth Project Manager“ zur Koordinierung von Unterstützung und praktischer Hilfe für das European Regional Medical Command und das Landstuhl Regional Medical Center bei der Umsetzung und Ausführung von Forschungs- und Durchführungsprogrammen im Bereich Telemedizin, die vom US Army Telemedicine and Advanced Technology Research Center gefördert werden. Setzt Programme um und entwickelt Forschungsprojekte zur Unterstützung von Kommandeuren beim Einsatz von Telemedizin und anderen modernen Technologien zur besseren Betreuung von Patienten, die US-Militärangehörige sind. Unterstützt die Erarbeitung und Ausführung neuer Projektpläne von den ersten Planungsphasen bis zum Projektabschluss. Ermittelt und konsolidiert gewonnenes Erfahrungswissen und bereitet dieses zur Veröffentlichung in referierten Fachzeitschriften vor. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Telemedicine Program Consultant/Communications Analyst.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Enterprise Information Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-11-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Enterprise Information Services, Inc. endet. Sie tritt

außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Juni 2007 bis 14. Juni 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. Juli 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0894 vom 24. Juli 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. Juli 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Care in Faith“ und „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-28-01, DOCPER-TC-07-05)**

Vom 12. November 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Oktober 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Care in Faith“ und „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-28-01, DOCPER-TC-07-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Oktober 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Oktober 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1088 vom 23. Oktober 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Care in Faith wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-28-01 mit einer Laufzeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes und erfahrenes Pflegepersonal („Registered Nurses“) zur Verfügung, um bei der 52nd Medical Group ein auf den Konzeptionen des Utilization Management (UM) und des Case Management (CM) basierendes Programm einzuführen. Unter UM versteht man einen organisationsweiten interdisziplinären Ansatz, um Qualitäts-, Risiko- und Kostenabwägungen bei der Patientenbetreuung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Übergeordnetes Ziel des UM ist die Aufrechterhaltung von Qualität und Effizienz bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, indem der Patient die angemessene Betreuung erhält, alle bestehenden Krankenkassenleistungen und Gemeinschaftsressourcen aufeinander abgestimmt und gleichzeitig die Kosten minimiert werden. CM ist ein kooperativer Prozess zur Beurteilung, Planung, Umsetzung, Abstimmung, Beobachtung und Auswertung von Optionen und Dienstleistungen, um den komplexen Anforderungen in der Gesundheitsversorgung durch Kommunikation und verfügbare Ressourcen mit dem Ziel der Förderung qualitativ hochwertiger und kosteneffizienter Resultate gerecht zu werden. Vordringliches Ziel des CM ist es, die medizinischen Ressourcen zu ermitteln, die am besten geeignet sind, den Patienten optimal zu betreuen und für den Patienten die bestmöglichen Resultate zu erzielen, indem Betreuung und Pflege des Patienten in Form eines kontinuierlichen Prozesses geleistet wird, unzusammenhängende Einzelpflegeleistungen in den verschiedenen Bereichen vermieden und somit die Lebensqualität des Patienten erhöht und die Kosten eingedämmt werden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Certified Nurse.

- b) Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-05 mit einer Laufzeit vom 19. September 2008 bis 18. September 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt spezialisierte Dienstleistungen für Angehörige der Streitkräfte und deren Familien im Rahmen stationärer oder ambulanter Behandlung beim Landstuhl Regional Medical Center, beim Heidelberg Medical Command und beim Bavaria Medical Command sowie den jeweils zugeordneten Außenstellen. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für: Risikogruppen einschließlich Soldaten, denen aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Schäden oder Krankheiten die medizinische Entlassung bevorsteht, Soldaten, die im militärischen Einsatz verwundet worden sind, und Familien von im Einsatz getöteten Soldaten. Die Dienstleistungen werden von einem multidisziplinären Team, das aus Angehörigen von Gesundheitsberufen besteht, für Patienten erbracht, die im Rahmen des militärischen Gesundheitssystems anspruchsberechtigt sind. Der Auftragnehmer wird kurz- und langfristige Behandlungsmodelle, Modelle der Konsultation zwischen Patient und Dienstleister sowie allgemeine Aufklärung nutzen, um medizinische und psychologische Fragen anzugehen, und wird die Patientenakten von stationären und ambulanten Patienten verwalten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Certified Nurse, Occupational Therapist, Physician, Physician Assistant, Physical Therapist, Psychotherapist, Social Worker und Speech-Language Therapist.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Oktober 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1088 vom 23. Oktober 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Oktober 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Military Professional Resources, Inc. (MPRI)“
(Nr. DOCPER-AS-09-09)**

Vom 12. November 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. August 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Military Professional Resources, Inc. (MPRI)“ (Nr. DOCPER-AS-09-09) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. August 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. August 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0958 vom 28. August 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 15. April 2008 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Raytheon Technical Services Company, LLC (DOCPER-AS-57-02) (amerikanische Verbalnote Nummer 0427)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Raytheon Technical Services Company, LLC einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Raytheon Technical Services Company, LLC hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag mit dem Subunternehmen Military Professional Resources, Inc. (MPRI) geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Military Professional Resources, Inc. (MPRI) zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Military Professional Resources, Inc. (MPRI) wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-09-09 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2007 bis 30. April 2017 folgende Dienstleistungen erbringen:

Im Rahmen des Warfighter Field Operations Customer Support (FOCUS) werden integrierter Life-Cycle Support und Dienstleistungen für Ausbildungsgeräte, Simulatoren und Simulationen (Training Aids, Devices, Simulators and Simulation/TADSS) sowie Ausbildungsunterstützung für das US-Militär erbracht. Die Unterstützung umfasst nicht personengebundene technische Dienstleistungen für realistische, virtuelle und aufbauende Ausbildungsgeräte, unter anderem: Instrumentierungssysteme, Kommunikationssysteme, Schieß- und Zielübungsgeräte, Simulatoren für Bodenmanöver und Flugbewegungen sowie Computersimulation für das Anfänger- und Fortgeschrittenentraining von US-Militärangehörigen. Der Auftragnehmer erbringt logistische und technische Dienstleistungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-57-02) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. August 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0958 vom 28. August 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. August 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 26. November 2008

I.

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

El Salvador	am 22. Juli 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation	
Moldau, Republik	am 28. Oktober 2008.

II.

El Salvador hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 22. April 2008 folgende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Notification (Translation) (Original: Spanish)

“Therefore, the Government of the Republic of El Salvador states, in respect of the provisions of paragraph 2 of article 2 of the Convention, that Salvadorian law does not set a limit on the length of authorization for the distribution of a programme-carrying signal and leaves it open for the owner of the programme to determine the length of authorization when granting the permit or authorization.”

Notifikation (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung der Republik El Salvador erklärt daher in Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens, dass die salvadorianischen Rechtsvorschriften die Genehmigungsdauer für die Verbreitung eines programmtragenden Signals nicht zeitlich begrenzen und es dem Programmeigentümer überlassen, bei der Erlaubnis- oder Genehmigungserteilung die Genehmigungsdauer festzulegen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2008 (BGBl. II S. 228).

Berlin, den 26. November 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 11. Dezember 2008

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) ist nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Cookinseln	am 1. Oktober 2008
Suriname	am 1. Oktober 2008.

II.

Frankreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. August 2008 die Rücknahme seiner bei Ratifikation angebrachten Erklärung nach Artikel 124 des Statuts (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, BGBl. II S. 293, 300) mit Wirkung vom 15. Juni 2008 notifiziert.

Suriname hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. August 2008 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with article 87 paragraph 1 and 2 of the Rome Statute of the International Criminal Court, the Government of the Republic of Suriname declares that all requests for cooperation and any other supporting documents that it receives from the Court shall be transmitted through diplomatic channels in English, which is one of the working languages of the Court along with the translation into Dutch, which is the official language of the Republic of Suriname.”

„Im Einklang mit Artikel 87 Absätze 1 und 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt die Regierung der Republik Suriname, dass alle Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zur Begründung beigefügten Unterlagen, die sie vom Gerichtshof erhält, auf diplomatischem Weg in Englisch, einer der Arbeitssprachen des Gerichtshofs, zusammen mit einer Übersetzung ins Niederländische, der Amtssprache der Republik Suriname, zu übermitteln sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. II S. 683).

Berlin, den 11. Dezember 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Haager Übereinkommens
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

Vom 12. Dezember 2008

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2007 zu dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 57 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2009
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde war am 3. April 2007 bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 57 Absatz 1 ferner für folgende weitere Staaten am 1. Januar 2009 in Kraft treten:

Frankreich
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und Angaben zur
Zentralen Behörde

Vereinigtes Königreich
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und Angaben zur
Zentralen Behörde.

II.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachfolgend abgedruckten Vorbehalt notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland legt gemäß Artikel 51 Absatz 2, Artikel 56 des Übereinkommens einen Vorbehalt gegen die Verwendung der französischen Sprache ein.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. September 2008 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen und Angaben zur Zentralen Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

«La France déclare, au titre du paragraphe 2 de l'article 32, que les demandes d'informations faites par une autorité compétente en vertu de la Convention, à toute autorité française détenant des informations utiles pour la protection d'un adulte, en vue de leur communication selon l'article 32, paragraphe 1, ne pourront être acheminées que par l'intermédiaire de l'Autorité centrale française.

La France déclare, au titre de l'article 42, que les demandes prévues aux articles 8 et 33 devront être adressées par l'autorité compétente de l'État contractant au procureur de la République près le tribunal de grande instance ou, dans les collectivités d'outre-mer et en Nouvelle-Calédonie, près la juridiction qui en tient lieu:

- dans le ressort duquel la mesure de protection doit être prise, s'agissant des demandes prévues à l'article 8, ou,
- dans le ressort duquel est situé l'établissement ou le placement est envisagé, s'agissant des demandes prévues à l'article 33.»

„Frankreich erklärt aufgrund des Artikels 32 Absatz 2, dass Ersuchen um Mitteilung sachdienlicher Informationen für den Schutz eines Erwachsenen nach Artikel 32 Absatz 1, die von einer nach dem Übereinkommen zuständigen Behörde an eine über solche Informationen verfügende französische Behörde gerichtet werden, nur über die französische Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

Frankreich erklärt aufgrund des Artikels 42, dass Ersuchen nach den Artikeln 8 und 33 von der zuständigen Behörde des Vertragsstaats an den Oberstaatsanwalt bei dem Großinstanzgericht, beziehungsweise in den Überseegebieten und in Neukaledonien bei dem jeweils entsprechenden Gericht, zu richten sind,

- in dessen Zuständigkeitsbereich die Schutzmaßnahme getroffen werden soll (bei Ersuchen nach Artikel 8) oder
- in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt oder die Unterbringung erwogen wird (bei Ersuchen nach Artikel 33).“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Zentrale Behörde nach Artikel 28 Absatz 1:

Ministère de la Justice
Direction des Affaires civiles et du Sceau
Sous-Direction du droit économique
Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. November 2003 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen und Angaben zur Zentralen Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

“The United Kingdom declares, in accordance with Article 55, that the Convention shall extend to Scotland only, and that it may modify this declaration by submitting another declaration at any time.

The United Kingdom also declares, in accordance with Article 32 paragraph 2, that a request for information relevant to the protection of an adult made under Article 32 paragraph 1 may be communicated to the Scottish authorities only through the Scottish Central Authority.”

„Das Vereinigte Königreich erklärt nach Artikel 55, dass das Übereinkommen nur auf Schottland erstreckt wird und dass es diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern kann.

Das Vereinigte Königreich erklärt darüber hinaus nach Artikel 32 Absatz 2, dass ein Ersuchen um sachdienliche Informationen für den Schutz eines Erwachsenen nach Artikel 32 Absatz 1 den schottischen Behörden nur über die schottische Zentrale Behörde übermittelt werden kann.“

Zentrale Behörde nach Artikel 28 Absatz 1:

Scottish Executive Justice Department
St. Andrew's House
Regent Road
Edinburgh
Scotland
EH1 3DG

Tel.: (0044) (0) 131 244 4829

Fax: (0044) (0) 131 244 4848

Berlin, den 12. Dezember 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel